

Antrag

der Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Auswirkung der „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ auf Steuerer von Flugmodellen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sie die Auswirkungen der getroffenen Regelungen im Entwurf der „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ (Bundratsdrucksache 39/17) im Hinblick auf vereinsmäßig organisierte Modellflieger unter Berücksichtigung ihrer früheren Aussagen in der Stellungnahme zum Antrag der Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP „Auswirkungen einer Novellierung der Luftverkehrsordnung auf den Modellflug in Baden-Württemberg“ (Landtagsdrucksache 16/168) bewertet;
2. wie sie gedenkt, sich bei der Beratung und folgenden Abstimmung der in Ziffer 1 genannten Verordnung im Bundesrat zu positionieren;
3. wie sie die Unterschiede zwischen Flugmodellen ohne Eigenantrieb (Segelflugmodelle) und Flugmodellen mit Eigenantrieb mit Elektro- oder Verbrennungsmotoren und unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen) im Hinblick auf die zu beseitigenden Problematiken, die zur Entwicklung der neuen Verordnung geführt haben (z. B. Gefährdung des Luftverkehrs, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Schutz der Privatsphäre, Naturschutz etc.), bewertet;
4. ob ihr bekannt ist, dass durch die – außerhalb von ausgewiesenen Modellfluggeländen geltende – generelle Flughöhenbegrenzung für Flugmodelle auf 100 Meter faktisch insbesondere die Nutzung von Segelflugmodellen stark beeinträchtigt oder unmöglich wird, da bei der Nutzung des Aufwinds an Hängen in der Regel höhere Flughöhen erreicht werden und dort oft keine Modellfluggelände ausgewiesen sind;

5. wie sie die Möglichkeit einer generellen, gebietsbezogenen oder für bestimmte Personengruppen geltende Ausnahmeregelung von der Flughöhenbegrenzung nach § 21 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Verordnungsentwurfs für Flugmodelle mit oder ohne Eigenantrieb auf Gebieten, die nicht von den übrigen Einschränkungen der Nummern 2 bis 7 und 9 des § 21 b Absatz 1 betroffen sind (z. B. private Grundstücke in Hanglage, die nicht von einem Luftsportverein genutzt werden), bewertet;
6. ob sie plant, Ausnahmeregelungen von der generellen Flughöhenbegrenzung für Steuerer von Segelflugmodellen (evtl. nach Befähigungsnachweis für Flüge über 100 Meter) zu erlassen;
7. wie sie künftig Anträge auf Ausweisung neuer Modellfluggelände, insbesondere in Hanglagen, behandeln will, um die Nutzung von Segelflugmodellen ohne Höhenbeschränkung zu ermöglichen;
8. welche Flughöhenbegrenzung sie für die derzeit in Baden-Württemberg ausgewiesenen bzw. zukünftig zur Ausweisung beantragten Modellflugplätze und -gelände festlegen will;
9. welche technischen Möglichkeiten für Kontrolleure der Luftfahrtbehörden sie sieht, um die Einhaltung der jeweils geltenden Flughöhenbegrenzung zu kontrollieren;
10. welche Schritte sie unternehmen wird, um auch zukünftig das Betreiben des Modellflugsports, insbesondere mit Segelflugmodellen, so wie bisher möglich, sicherzustellen;

II.

1. sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass Steuerer von Flugmodellen, insbesondere auch von Segelflugmodellen, auch zukünftig ihr Hobby ausüben können und dabei nicht zwangsläufig an Modellflugplätze gebunden sind;
2. sich für eine noch klarere Abgrenzung zwischen dem privaten Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen durch Laien (vor allem durch sogenannte Drohnen) und dem hobbymäßigen Modellflugsport durch erfahrene Steuerer einzusetzen.

02. 02. 2017

Haußmann, Dr. Aden, Keck, Dr. Goll, Weinmann,
Dr. Rülke, Dr. Bullinger, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Der Verordnungsentwurf zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten ist insbesondere eine Folge von unsachgemäßem Gebrauch von unbemannten Luftfahrtsystemen (auch bekannt als Drohnen) durch Laien. Obwohl die neu getroffenen Regelungen Ausnahmen für den Modellflugsport in Luftsportvereinen auf Modellfluggeländen ermöglichen, schränkt die geplante Verordnung, in der dem Bundesrat vorgeschlagene Form (Bundesratsdrucksache 39/17), den Modellflug mit Segelflugmodellen stark ein. Beim Modellflugsport mit Segelflugmodellen werden häufig die Aufwinde an Hängen genutzt, um Auftrieb für das Segelflugmodell zu erlangen. Die Hänge befinden sich dabei meist auf Privatgelände, welches nicht als Modellfluggelände ausgewiesen ist, da geeignete Hänge in der Regel nicht alle Voraussetzungen zur Ausweisung als Modellfluggelände erfüllen. Dennoch kann an diesen Hängen ein Flugmodell ohne eigenen Antrieb geräuschlos und gefahrlos genutzt werden.

Ein geübter Steurer eines Segelflugmodells kann durch Nutzung des Hangaufwinds schnell größere Flughöhen erreichen, als die nach neuer Regelung erlaubten 100 Meter. Außerdem befindet sich das Segelflugmodell beim Flug im Hangwind jenseits des Hangs, sodass die Hanghöhe von der erlaubten Flughöhe noch abgezogen werden müsste. Durch die generelle Beschränkung der Flughöhe außerhalb von Modellfluggeländen auf 100 Meter ist dadurch ein Betreiben dieses Sports kaum noch sinnvoll möglich, was eine große Anzahl an Modellflugsportlern betrifft.

Auch bei Flugmodellen mit Eigenantrieb werden oft Flughöhen über 100 Meter erreicht, was in der Regel gefahrlos für alle Beteiligten ist. Die Steurer solcher Flugmodelle sind sich darüber im Klaren, dass das gesteuerte Flugmodell gefährlich für Passanten oder andere Luftverkehrsteilnehmer sein kann und versucht solche Situationen zu vermeiden.

Die FDP/DVP-Landtagsfraktion setzt sich dafür ein, den bisher verantwortungsvollen Umgang von Steuerern mit ihren Segelflugmodellen und Motorflugmodellen auch künftig zu ermöglichen. Die vorgeschlagene Verordnung ist im Hinblick auf die teils ungeklärte oder unzureichende Rechtslage für die Nutzung von Drohnen ein guter Beitrag zu mehr Sicherheit und dem Schutz der Privatsphäre. Modellflugsportler sind aber ebenfalls stark betroffen, obwohl sie die falschen Adressaten dieser Regelungen sind.

Der Modellflug ist auch ein geeigneter Weg, Kinder an Technik heranzuführen, technisches Verständnis und Fertigkeiten auszubilden sowie Begeisterung zu wecken. Dies ist ein weiterer Grund dafür, den Modellflug so frei und vielfältig wie möglich zu erlauben.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 2. März 2017 Nr. 3-3841.3/205 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie sie die Auswirkungen der getroffenen Regelungen im Entwurf der „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ (Bundesratsdrucksache 39/17) im Hinblick auf vereinsmäßig organisierte Modellflieger unter Berücksichtigung ihrer früheren Aussagen in der Stellungnahme zum Antrag der Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP „Auswirkungen einer Novellierung der Luftverkehrsordnung auf den Modellflug in Baden-Württemberg“ (Landtagsdrucksache 16/168) bewertet;

Zu I. 1.:

Nach dem Verordnungsentwurf des Bundes sollen unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle aufgrund der vergleichbaren Betriebsgefahr künftig weitgehend gleichbehandelt werden. Bislang wurden Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme (unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden) je nach Einsatzzweck unterschiedlich behandelt.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Daraus resultieren Beschränkungen für den Betrieb von Flugmodellen, z. B. eine Pflicht zum Nachweis bestimmter Kenntnisse beim Betrieb eines Flugmodells mit mehr als 2 kg Startmasse oder ein grundsätzliches Betriebsverbot in Höhen über 100 Meter über Grund, sofern der Betrieb nicht auf einem Modellfluggelände stattfindet. Außerdem kann die Luftfahrtbehörde Ausnahmen von dieser Höhenbegrenzung zulassen, wenn damit keine Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und andere Rechtsgüter verbunden ist. Die Entfaltungsmöglichkeiten der vereinsmäßig organisierten Modellflieger sind damit unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorrangigen Sicherheit des bemannten Luftverkehrs nicht unangemessen eingeschränkt.

2. *wie sie gedenkt, sich bei der Beratung und folgenden Abstimmung der in Ziffer 1 genannten Verordnung im Bundesrat zu positionieren;*

Zu I. 2.:

Der Ministerrat wird hierüber voraussichtlich am 7. März 2017 entscheiden.

3. *wie sie die Unterschiede zwischen Flugmodellen ohne Eigenantrieb (Segelflugmodelle) und Flugmodellen mit Eigenantrieb mit Elektro- oder Verbrennungsmotoren und unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen) im Hinblick auf die zu beseitigenden Problematiken, die zur Entwicklung der neuen Verordnung geführt haben (z. B. Gefährdung des Luftverkehrs, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Schutz der Privatsphäre, Naturschutz etc.), bewertet;*

Zu I. 3.:

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen können sowohl von Flugmodellen mit und ohne Eigenantrieb als auch von unbemannten Luftfahrtsystemen Gefahren für die in der Frage genannten Rechtsgüter ausgehen. Auf die Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag der Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP, Drs. 16/168 mit einer entsprechenden Abfrage bei der Bundesregierung wird im Detail verwiesen. Ausweislich der Begründung der Bundesregierung für die Verordnung gehen die größeren Gefahren von kleineren, nur zu Freizeit Zwecken genutzten unbemannten Fluggeräten, d. h. also von Flugmodellen, aus. In der Praxis stellt die stark ansteigende Zahl der sog. Multikopter das größte Gefahrenpotenzial für verschiedene Rechtsgüter dar.

4. *ob ihr bekannt ist, dass durch die – außerhalb von ausgewiesenen Modellfluggeländen geltende – generelle Flughöhenbegrenzung für Flugmodelle auf 100 Meter faktisch insbesondere die Nutzung von Segelflugmodellen stark beeinträchtigt oder unmöglich wird, da bei der Nutzung des Aufwinds an Hängen in der Regel höhere Flughöhen erreicht werden und dort oft keine Modellfluggelände ausgewiesen sind;*

Zu I. 4.:

Die Luftfahrtbehörden in Baden-Württemberg haben bereits an ca. 300 Geländen Modellflug ausdrücklich genehmigt. Sofern sich weiterer Bedarf ergibt, kann dazu möglichst gebietsbezogen unter Wahrung u. a. der Sicherheit des bemannten Luftverkehrs von der in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmegenehmigung Gebrauch gemacht werden. Die Landesregierung vermag deshalb nicht zu erkennen, dass die Nutzung von Segelflugmodellen nach Inkrafttreten der Verordnung unangemessen beeinträchtigt oder gar unmöglich wird.

5. *wie sie die Möglichkeit einer generellen, gebietsbezogenen oder für bestimmte Personenkreise geltende Ausnahmeregelung von der Flughöhenbegrenzung nach § 21 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Verordnungsentwurfs für Flugmodelle mit oder ohne Eigenantrieb auf Gebieten, die nicht von den übrigen Einschränkungen der Nummern 2 bis 7 und 9 des § 21 b Absatz 1 betroffen sind (z. B. private Grundstücke in Hanglage, die nicht von einem Luftsportverein genutzt werden), bewertet;*

Zu I. 5.:

Auf die Antwort zu Ziff. 4. wird verwiesen.

6. *ob sie plant, Ausnahmeregelungen von der generellen Flughöhenbegrenzung für Steurer von Segelflugmodellen (evtl. nach Befähigungsnachweis für Flüge über 100 Meter) zu erlassen;*

Zu I. 6.:

Das zuständige Regierungspräsidium Stuttgart wird über entsprechende Anträge mit Blick auf den konkreten Einzelfall entscheiden.

7. *wie sie künftig Anträge auf Ausweisung neuer Modellfluggelände, insbesondere in Hanglagen, behandeln will, um die Nutzung von Segelflugmodellen ohne Höhenbeschränkung zu ermöglichen;*

Zu I. 7.:

Auf die Antwort zu Ziff. 6 wird verwiesen.

8. *welche Flughöhenbegrenzung sie für die derzeit in Baden-Württemberg ausgewiesenen bzw. zukünftig zur Ausweisung beantragten Modellflugplätze und -gelände festlegen will;*

Zu I. 8.:

Auf die Antwort zu Ziff. 6 wird verwiesen.

9. *welche technischen Möglichkeiten für Kontrolleure der Luftfahrtbehörden sie sieht, um die Einhaltung der jeweils geltenden Flughöhenbegrenzung zu kontrollieren;*

Zu I. 9.:

Die Kontrolle der Einhaltung von Flughöhenbegrenzungen ist durch den Einsatz von Höhenmessgeräten grundsätzlich möglich.

10. *welche Schritte sie unternehmen wird, um auch zukünftig das Betreiben des Modellflugsports, insbesondere mit Segelflugmodellen, so wie bisher möglich, sicherzustellen;*

Zu I. 10.:

Auf die Antwort zu Ziff. 4 wird verwiesen.

II.

1. *sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass Steurer von Flugmodellen, insbesondere auch von Segelflugmodellen, auch zukünftig ihr Hobby ausüben können und dabei nicht zwangsläufig an Modellflugplätze gebunden sind;*

Zu II. 1.:

Auf die Antwort zu Teil I. Ziff. 2 wird verwiesen.

- 2. sich für eine noch klarere Abgrenzung zwischen dem privaten Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen durch Laien (vor allem durch sogenannte Drohnen) und dem hobbymäßigen Modellflugsport durch erfahrene Steuerer einzusetzen.*

Zu II. 2.:

Die Landesregierung hält die in der Verordnung des Bundes vorgesehene Gleichbehandlung von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen nach dem risikobasierten Ansatz („Gleiche Risiken müssen grundsätzlich gleich behandelt werden“) für nachvollziehbar. Die Interessen des Modellflugsports sind in der Verordnung angemessen berücksichtigt und können vor allem mithilfe der in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit durch die Luftfahrtbehörden im Bedarfsfall noch weitergehend gewahrt werden.

Hermann
Minister für Verkehr